

## Willenserklärungen durch Emojis und in Messengerdiensten

Научный руководитель – Щербаков Александр Александрович

*Бизякина Александра Алексеевна*

*Студент (бакалавр)*

Московский государственный институт международных отношений,

Международно-правовой факультет, Москва, Россия

*E-mail: sshsshshh@mail.ru*

Die rechtliche Bewertung von Emojis beschäftigt zunehmend die Gerichte. Diese Bildzeichen erlauben es Nutzern, Gedanken, Gefühle oder auch Einverständnis zu signalisieren, ohne auf verbale Formulierungen zurückgreifen zu müssen [2]. Diese Form der Verständigung ist längst nicht mehr nur der privaten Korrespondenz vorbehalten, sondern hat durch die Nutzung von Messengerdiensten ebenfalls Einzug in geschäftliche Kontexte gefunden.

Bei Emojis handelt es sich um digitale Bildsymbole, die entweder begleitend zu einem geschriebenen Text oder als Ersatz eingesetzt werden. Zwar lässt sich durch Emojis durchaus ein bestimmter Wille kommunizieren, doch gestaltet sich deren Interpretation häufig als schwierig. Ihre Mehrdeutigkeit und die vielfältigen Verwendungsweisen können rasch zu Missverständnissen führen.

Für das Zustandekommen eines Vertrages mittels eines oder mehrerer Emojis bedarf es zweier übereinstimmender Willenserklärungen (gemäß §§ 145 ff. BGB). Eine Willenserklärung liegt vor, wenn jemand privat seinen Willen kundtut und dies mit dem Ziel tut, eine rechtliche Bindung herbeizuführen [1]. Ein Emoji drückt einen inneren Willen aus, der für die Außenwelt durch ein bewusstes und gesteuertes Verhalten sichtbar wird.

Die Versendung eines hoch“-Emojis stellt einen tatsächlichen Erklärungsakt dar und kann als konkludente Zustimmung gewertet werden. Rechtlich kommt Emojis damit keine andere Bedeutung zu als vergleichbaren nonverbalen Äußerungen. Eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen einer Willenserklärung ist, dass die Erklärung bewusst und willentlich erfolgt – es muss also ein Handlungswille gegeben sein. Umgekehrt bedeutet dies, dass reine Reflexe oder unbewusste Handlungen, wie etwa im Schlaf, nicht als Willenserklärung gelten können, da in solchen Fällen kein Handlungswille vorliegt [3]. Damit hat man unabhängig davon, was man inhaltlich erklären will, willentlich eine Handlung begangen, wenn man ein Emoji versendet. Zum Beispiel, ein "Daumen hoch"-Emoji lässt sich aus Sicht eines objektiven Empfängers relativ eindeutig deuten, da es eine klare Parallele zu einer realen Geste des Zustimmungs aufweist. Problematischer sind dagegen Emojis, deren Bedeutung nicht eindeutig ist oder die in verschiedenen Kontexten unterschiedlich verstanden werden können. Hier müssen das Emoji selbst sowie die begleitenden Umstände so ausgelegt werden, wie es ein verständiger Betrachter nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen durfte (§§ 133, 157 BGB). Angesichts der Vielzahl an Emojis und ihrer unterschiedlichen Verwendungsweisen ist daher stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Falls ein Emoji missverständlich eingesetzt wird, hat der Verwender die Möglichkeit, seine Willenserklärung anzufechten.

Da Emojis hauptsächlich über Messenger-Dienste verschickt werden, stellt sich neben der Frage nach der Bedeutung der Emojis selbst auch die Frage, ob bei der Kommunikation über solche Dienste die gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Form gewahrt werden kann. Dass eine über einen Messenger versendete Nachricht nicht der gesetzlichen Schriftform des § 126 BGB entspricht, ist dabei unbestritten. Zweifelhaft ist jedoch, ob Messenger-Dienste die Anforderungen für die Einhaltung der durch Rechtsgeschäft bestimmten Textform erfüllen können.

Nach einer Auffassung erfüllen Messengerdienste die gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Kommunikation erfolgt meist über Smartphones, was keine dauerhafte Speicherung und damit keinen reproduzierbaren Zugang der Willenserklärung gewährleistet. Zudem erlaubt die freie Wahl des Benutzernamens bei bloßer Anmeldung mit der Telefonnummer keine sichere Identifikation des Erklärenden. Entscheidend ist jedoch der Schutzzweck der Formvorschrift: sie soll vor übereilten Erklärungen bewahren. Da Messenger gerade für schnelle Kommunikation genutzt werden, sind sie für rechtsgeschäftliche Erklärungen ungeeignet.

Für die Wahrung des Formerfordernisses spricht jedoch, dass auch ein reproduzierbarer Zugang einer Willenserklärung mit einem Smartphone gesichert werden kann. Eine Nachricht, die über einen Messenger-Dienst übermittelt wird, erfüllt die Voraussetzungen der Textform gemäß § 126b BGB dann, wenn sie lesbar ist, den Absender erkennen lässt und auf einen dauerhaften Datenträger übermittelt wird. Durch die Sicherung in einer Cloud oder mit einem Screenshot ist es dem Empfänger möglich, die Nachrichten dauerhaft zu speichern. Diese Überlegungen lassen sich auch auf die gewillkürte Schriftform (§ 127 Abs. 2 S. 1 BGB) übertragen. Demnach bleibt die Schriftform bei Nutzung telekommunikativer Mittel gewahrt, sofern kein anderer Wille erkennbar ist. Kritiker wenden ein, dass diese Norm nur Erklärungen erfasse, die wie ein Schriftstück verfasst und dessen Übergabe ersetzend übermittelt werden. Da Messengerdienste zur Zeit der Entstehung des § 127 BGB noch nicht existierten, seien sie von der Vorschrift nicht umfasst. Dagegen spricht jedoch, dass der Begriff der „Übermittlung“ bewusst technologieoffen formuliert wurde [4]. Angesichts der heutigen Verbreitung und Nutzung von Messengern wäre es daher weder zeitgemäß noch praktikabel, die Anwendung des § 127 Abs. 2 S. 1 BGB auf Messengerdienste grundsätzlich abzulehnen [5].

Die Nutzung von Emojis eröffnet die Möglichkeit, Verträge abzuschließen. Die Bedeutung eines konkreten Emojis ist dabei stets durch Auslegung zu ermitteln. Hierfür bietet sich ein dreistufiges Vorgehen an: Zuerst ist das gesamte Auslegungsmaterial zu erfassen, dann das Emoji selbst zu deuten und schließlich in den Gesamtzusammenhang einzuordnen. Bei Mehrdeutigkeit ist eine Anfechtung nach § 119 BGB möglich – zu unterscheiden ist zwischen fehlendem Erklärungsbewusstsein und falschem Verständnis des Erklärungsinhalts. Da Emojis meist über Messenger versendet werden, ist die Einhaltung von Formvorschriften zu prüfen. Messenger-Dienste erfüllen hierbei die Anforderungen der Textform nach § 126b BGB und der gewillkürten Schriftform nach § 127 BGB, sofern kein abweichender Wille erkennbar ist.

### **Источники и литература**

- 1) Brox, H., & Walker, W.-D. (2024). Allgemeiner Teil des BGB (48. Aufl.). München: C.H. Beck.
- 2) Pendl, M. (2022) Emojis im (Privat-) Recht. Tübingen: Mohr Siebeck (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 483).
- 3) Stadler, A. (2022). Allgemeiner Teil des BGB (21. Aufl.). München: C.H. Beck.
- 4) Amtsgericht Kassel. (2022). 410 C 1583/22 (15 March).
- 5) Oberlandesgericht München. (2024). 19 U 200/24 e (11 November).